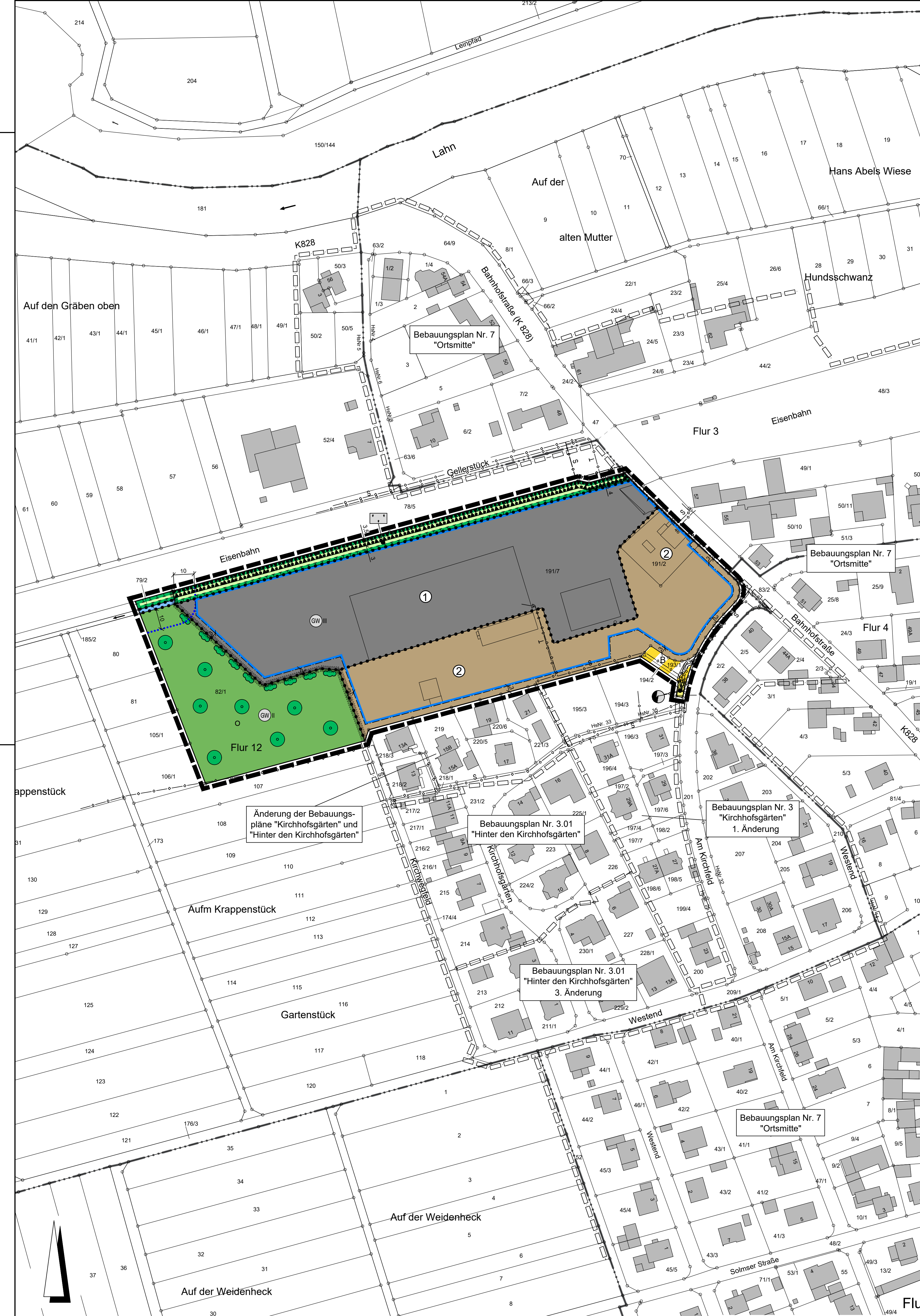


Stadt Solms, Stadtteil Albhausen

Bebauungsplan Nr. 3 "Kirchhofsgärten"

3. Änderung und Erweiterung



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).

Bauzonierungsverordnung (BauZVO) i.d.F. der Bekanntmachung 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzonenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Hess. Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378).

Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

- Flurgrenze
- Flurnummer
- Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

- MI Mischgebiet
- GE Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung

- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- FH Firsthöhe
- Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, hier:

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- offene Bauweise
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
- B Betriebsstraße (privat)
- Ausfahrt mit vorgegebener Fahrtrichtung; hier: Rechts

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Zweckbestimmung:
- Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- Telekommunikationslinien (nicht eingemessen)
- Stromleitung der EAM Netz GmbH (nicht eingemessen)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Wasserflächen (Graben)
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung mit Angabe der Schutzzone

Grünflächen

- Private Grünflächen; Zweckbestimmung:
- Grünland und Obstgärten

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Entwicklungsziel: Ruderalraum
- Anpflanzung von Bäumen
- Anpflanzung von Laubsträuchern
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

Sonstige Darstellungen

- Bemaßung (verbindlich)
- räumlicher Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne
- Gewässerrandstreifen

Nutzungsabzählung

| Nr. | Baugebiet | GRZ | GFZ | Z | Bauweise | FH |
|-----|-----------|-----|-----|-----|----------|--------|
| ① | GE | 0,8 | 1,6 | III | - | 12,0 m |
| ② | MI | 0,6 | 1,2 | III | o | 11,0 m |

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

1 Textliche Festsetzungen (BauGB/ BauNVO)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 „Hinter den Kirchhofsgärten“ - 3. Änderung und Erweiterung gilt:

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 3.01 „Hinter den Kirchhofsgärten“, des Bebauungsplans Nr. 3 „Kirchhofsgärten“, der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Kirchhofsgärten“ sowie der Änderung der Bebauungspläne „Kirchhofsgärten“ und „Hinter den Kirchhofsgärten“ werden durch den Bebauungsplan Nr. 3 „Hinter den Kirchhofsgärten“ - 3. Änderung und Erweiterung aufgehoben.

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauNVO und § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO gilt für das Mischgebiet:

Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten sind unzulässig.

1.1.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauNVO und § 8 Abs. 2 und 3 BauNVO gilt für das Gewerbegebiet:

Tankstellen, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betreiber und Vergnügungsstätten sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Betriebskanzleien, die sind im Zusammenhang mit der gewerblichen Nutzung zulässig.

1.1.3 Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig. Ausnahme: zulässig sind nur solche Einzelhandelsbetriebe, die im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als insgesamt 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben.

1.2 Private Grünflächen Zweckbestimmung Grünland und Obstgarten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

1.2.1 Innehalb der Privaten Grünflächen Zweckbestimmung Grünland und Obstgarten ist je Baumsymbol gemäß Plankarte ein standortgerechter Hochstammobstbaum zu pflanzen und zu pflegen. Zu verwenden sind regionaltypische Sorten (bevorzugt Äpfel, Birne, Süßkirsche). Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen; Ausfälle sind zu ersetzen. Die Pflanzstandorte können von den Baumsymbolen in der Plankarte abweichen. Je Strauchsymbol gilt es vier heimische Sträucher (gemäß Artenliste) zu pflanzen und zu pflegen. Für die Neuanlage von Grünland ist regionaltypisches Saatgut zu verwenden oder das Humuslachsverfahren anzuwenden. Das Grünland ist extensiv in Form einer ein- bis zweischürigen Mahd zu bewirtschaften. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig. Alternativ zur Mahd ist eine extensive Beweidung / Tierhaltung zulässig. Falls erforderlich kann eine Nachmahd vorgenommen werden. Innehalb dieser Flächen sind bauliche Anlagen unzulässig.

1.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

Gehwege, Stellplätze, Stelplatz- und Garagenzufahrten sowie Hofflächen auf den Baugrundstücken sind in wasserdurchlässiger Weise z.B. mit Schotterrasen, Kies, Rasengittersteinen oder wittulgem Pflaster zu befestigen. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern. Bei Betriebs-, Lager- und Hofflächen sowie Anlieferbereichen im Gewerbegebiet ist aus Gründen der Betriebssicherheit auch eine wasserundurchlässige Befestigung zulässig.

1.3.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1a BauGB:

Entwicklungsziel: Ruderalraum

Innehalb dieser Flächen gilt es entlang der Gehölzreihe an der Bahnstrecke stellenweise Anschließungen aus sandig-steinigem Substrat vorzunehmen. Für die Begrünung des Ruderalraums ist regionaltypisches Saatgut mit einem hohen Anteil an Samen der Gattung Oenothera zu verwenden. Der Ruderalraum ist abschnittsweise in einem ein- bis zweijährigen Turnus zu mähen. Die Gestaltung des Ruderalraums kann auch mit der geplanten Wallanschüttung parallel zum Eisenbahnkörper kombiniert werden.

1.4 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 24 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO:

1.4.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 24 BauGB i.V.m. §§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO gilt für das Gewerbegebiet:

Im Gewerbegebiet ist tagsüber (06.00 bis 22.00 Uhr) ein flächenbezogener Schalleisungspegel von maximal 55 dB(A)_m einzuhalten und nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) ein flächenbezogener Schalleisungspegel von maximal 40 dB(A)_m einzuhalten.

1.5 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB:

1.5.1 Innehalb der umgrenzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die Gestaltung eines Lärm- und Sichtschutzes zulässig. Die vorhandene Laubsträucherreihe ist soweit wie möglich zu erhalten. Bei Abgang oder Beseitigung ist der Wall entsprechend zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Artenauswahl siehe unter 3.3.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Integrierte Orts- und Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 bis 3 HBO).

Dachgestaltung:

2.1 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO gilt für die Dachgestaltung

2.1.1 Im Gewerbegebiet sind Flach-, Sattel- und Pultdächer mit einer Dachneigung von 0° - 45° zulässig. Die Festsetzung gilt nur für die Hauptdächer der Gebäude, bei Nebendächern sind Abweichungen zulässig.

2.1.2 Im Mischgebiet sind Satteldächer, Flach- und Pultdächer mit einer Dachneigung von 0° - 45° zulässig. Die Festsetzung gilt nur für die Hauptdächer der Gebäude, bei Nebendächern sind Abweichungen zulässig.

2.1.3 Dachbegrünungen sowie Solar- und Fotovoltaikanlagen auf den Dächern sind ausdrücklich zulässig.

Werbeanlagen:

2.2 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 2 HBO gilt für Werbeanlagen:

Werbeanlagen mit Blink-, Lauf- und Wechsellichtern sind unzulässig.

Einfriedigungen:

2.3 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO gilt für Einfriedigungen:

Im Gewerbegebiet sind ausschließlich gebrochene Einfriedigungen aus Holz oder Metall bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m über der Geländeoberkante zulässig. Mauer-, Betonsockel- und Mauersockel sind mit Ausnahme von Stützmauern und Punktfundamenten unzulässig.

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

3.1 Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Solms.

3.2 Grundwasserschutz

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Zonen II und III des Wasserschutzgebietes für den Flachbrunnen „Stockwiese I und II“ der Stadtwerke Solms in der Gemarkung Albhausen. Das Wasserschutzgebiet wurde mit der Verordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 08.03.1970 (SAnz. 35/1970, S. 1716) festgesetzt und zuletzt mit der Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 20.02.2020 (SAnz. 122/2020 S.374) geändert. Die entsprechenden Ver- und Gebote sind zu beachten. Verwiesen wird auf die Ausführungen in der Begründung.

3.3 Deutsche Bahn AG

Da der Wall auf die Bahnstrecke/unsere Grundstück nachteilige Auswirkungen haben kann, ist zwingend eine Abstimmung erforderlich.

Im nordöstlichen Geltungsbereich verläuft die Baugrenze entlang der Grundstücksgrenze nach Süden und damit im unmittelbaren Bereich des Bahnübergangs Bahnhofstraße. Zurzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dort Kabel der Leit- und Sicherheitstechnik der DB Netz AG befinden. Sollten sich DB-Kabel innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes oder im Grenzbereich befinden, sind bei einer Bebauung Abstände zu diesen einzuhalten. Ggf. müsste die Baugrenze entsprechend verschoben werden.

An der Strecke 3710 befinden sich das Streckenmittelkabel F3574 und das LWL-Kabel F7309. Gemäß Kabellegplan KT befinden sich diese nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Mit erdverlegten Bahnhofsleitungen ist jederzeit zu rechnen.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkflug usw.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder dem einzelnen Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen und vorzunehmen. Es obliegt den Anliegern für Schutzmaßnahmen zu sorgen.

3.4 Brandschutz

In der Stadt Solms steht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Hubrettungsgerät nicht zur Verfügung. Es ist daher zu gewährleisten, dass Gebäude deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll, nur errichtet werden dürfen, wenn eine maximale Brüstungshöhe von 8,00 m bei der zum Anliefern bestimmten Fenstern über der Geländeoberfläche nicht überschritten wird. Wird die maximal zulässige Brüstungshöhe von 8,00 m zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges bei den zum Anliefern bestimmten Fenstern überschritten, ist der zweite Rettungsweg durch geeignete Maßnahmen baulich durch den Bauherrn zu sichern (§ 13 HBO). Verwiesen wird auf die Ausführungen in der Begründung.

3.5 Kampfmittelräumdienst (RP Darmstadt KMRD)

Das Plangebiet liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Weitere Hinweise siehe Begründung.

3.6 Deutsche Telekom AG

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Verwiesen wird auf die Ausführungen in der Begründung.

3.7 EAM Netz Mitte

Im Plangebiet befinden sich Stromversorgungsleitungen (20 kV- und 1kV- Kabel sowie eine Trafostation) der EAM Netz Mitte. Verwiesen wird auf die Ausführungen in der Begründung.

3.8 RP Bergaufsicht Dez. 41.1

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von drei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Verwiesen wird auf die Ausführungen in der Begründung.

3.9 RP Alltasten Dez. 41.4

Im Plangebiet ist folgender Eintrag in der Alltastendatei aufgeführt: Alltastendatei-Nr.: 532.021.010-001.007, Bahnhofstraße 46, UTM-Ost: 459779.44, UTM-Nord: 5599340.51. Status: Sanierung (Dekontamination) abgeschlossen. Verwiesen wird auf die Ausführungen in der Begründung.

3.10 Weitere Hinweise:

3.10.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

3.10.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 WHG).

3.10.3 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDschG).

3.10.4 Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 30 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) grundsätzlich nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

3.10.5 Bei Abriss- und Umbauarbeiten sind die betroffenen Bereiche durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen (vom 01. März bis 31. Oktober) sowie auf aktuelle Brutvorkommen von Vögeln (im Zeitraum vom 01. März bis 30. September) zu untersuchen. Bei Besatz sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

3.10.6 Als Ersatz für den Verlust potenzieller Gebäudequartiere sind fünf geeignete Fledermauskästen am vorhandenen Gebäudebestand anzubringen und dauerhaft zu warten.

3.10.7 Die Bauarbeiten sind, vorwiegend in Bezug auf die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, unter ökologischer Baubegleitung auszuführen und zu dokumentieren.

3.10.8 Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen (Fledermauskästen, Brutvogelmonitoring) ist durch ein fachkundiges Monitoring zu belegen (i.d.R. 5 Jahre), siehe Artenschutzrechtliche Prüfung und Landschaftsplanerischer Fachbeitrag.

3.11 Artenauswahl

Bäume 1. Ordnung

- Acer platanoides - Spitzahorn
- Acer pseudoplatanus - Bergahorn
- Tilia cordata - Winterlinde
- Quercus robur - Stieleiche

Bäume 2. Ordnung

- Acer campestre - Feldahorn
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Prunus avium - Vogelkirsche
- Prunus padus - Traubenkirsche
- Salix caprea - Salweide
- Fraxinus excelsior - Esche
- Sorbus aucuparia - Vogelbeere
- Alnus glutinosa - Schwarzerle

sowie bewährte einheimische Obstbaumsorten

Sträucher

- Cornus sanguinea - Roter Hartleigel
- Corylus avellana - Hasel
- Viburnum opulus - Gew. Schneeball
- Crataegus monogyna und laevigata - Weißdorn
- Eucalyptus europaeus - Pfaffenstiele
- Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
- Sambucus nigra - Schwar Holunder

Kletterpflanzen

- Clematis vitalba - Gem. Waldrebe
- Hedera helix - Efeu
- Humulus lupulus - Hopfen
- Lonicera caprifolium - Gelblieb

Obstbäume

- Clappes Liebling - Birne
- Fische von Trevoix - Birne
- Graue Kz. Renette - Apfel
- Grauentener - Apfel
- Gute Graue - Birne
- Jakob Libell - Apfel
- Kaiser Wilhelm - Apfel
- Rheinischer Bohnenapfel - Apfel
- Rosenböcken - Apfel
- Rote Sternrenette - Apfel
- Roter Bockspop - Apfel
- Roter Herbstkalvil - Apfel
- Roter Trierer Weinapfel - Apfel
- Schöner von Nordhausen - Apfel
- Winterlockenapfel - Apfel
- Winterambour - Apfel
- Große schwarze Knorpelkirsche - Kirsche
- Schneders späte Knorpelkirsche - Kirsche

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13a BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 30.06.2020

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 11.03.2021

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 11.03.2021

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich 22.03.2021

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.05.2021

Die Bekanntmachungen erfolgen in den Stadtnachrichten Solms und Braunfels.

Ausfertigervermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrens Vorschriften eingehalten worden sind.

Solms, den _____

Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

Solms, den _____

Bürgermeister

Stadt Solms, Stadtteil Albhausen
Bebauungsplan Nr. 3 "Kirchhofsgärten"
3. Änderung und Erweiterung

Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA) M: 1:25.000

PLANUNGSBÜRO FISCHER
Raumplanung | Stadtplanung | Umweltschutz
Im Nordpark 1 - 35435 Wetterberg | T +49 641 98441-22 | F +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Stand: 04.01.2021
02.02.2021
11.03.2021
04.06.2021

Satzung

Projektierung: Wolf
CAD: Beil
Maßstab: 1:1.000
Projektnummer: 20-050